

## Reglement betreffend Beurlaubung von Lehrpersonen

(Vom 24. April 2002)

*Das Departement für Bildung und Kultur,*

gestützt auf Artikel 71 des Gesetzes vom 6. Mai 2002 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)<sup>1)</sup>,

*erlässt:*

### I. Besoldungsberechtigte Urlaube

#### Art. 1

*Sinn und Zweck des Weiterbildungsurlaubs*

Der Weiterbildungsurlaub soll der Lehrperson nach längerer Berufstätigkeit unter anderem Folgendes ermöglichen:

- neue Kräfte für diesen anspruchsvollen Beruf zu sammeln;
- auf Distanz zum Berufsalltag gehen zu können, um die beruflichen Erfahrungen und Haltungen zu überdenken und für die weitere Lehrtätigkeit neue Impulse zu erhalten;
- Bildungsarbeit in fachlichen, pädagogischen, didaktischen, allgemeinbildenden und persönlichen Bereichen zu leisten;
- in neue Bereiche einzudringen und die Kenntnisse zu vertiefen zwecks verstärktem Realitätsbezug (u. a. in Form von unentgeltlicher Mitarbeit in der Wirtschaft, dem Dienstleistungssektor, in sozialen Betrieben).

#### Art. 2

*Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Besoldungsberechtigte Urlaube mit der Dauer von bis zu drei Monaten können von der Schulbehörde jenen Lehrpersonen der Volksschule gewährt werden, welche

- mindestens zwölf Jahre und mehr im Schuldienst stehen, wovon sechs Jahre im Kanton Glarus;
- ein Unterrichtspensum von mindestens 80 Prozent erteilen;
- Lehrerweiterbildung von mindestens halb so langer Dauer, wie der beantragte Urlaub, ausweisen können.

<sup>2</sup> Nach jeweils weiteren zwölf Jahren kann unter den gleichen Voraussetzungen erneut ein Weiterbildungsurlaub gewährt werden.

<sup>3</sup> Lehrpersonen können im Maximum in den Genuss von zwei besoldeten Bildungsurlauben kommen.

<sup>4</sup> Nach dem vollendeten 57. Altersjahr werden keine solchen Urlaube mehr gewährt.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/1/3

**Art. 3***Weiterbildungsprogramm*

<sup>1</sup> Der Urlaub hat sich auf ein von der Lehrperson ausgearbeitetes oder ausgewähltes detailliertes Weiterbildungsprogramm abzustützen, welches

- spätestens sechs Monate vor Beginn des Urlaubs oder der geplanten Intensivweiterbildung zusammen mit dem Gesuch um Gewährung eines bezahlten Weiterbildungsurlaubes der Schulbehörde vorzulegen ist;
- der zuständigen Fachperson der Hauptabteilung Volksschule und Sport zur Überprüfung zu unterbreiten ist;
- der Leitung Weiterbildung der Lehrpersonen (LWB) zur Genehmigung einzureichen ist.

<sup>2</sup> Das Weiterbildungsprogramm hat Gewähr zu bieten, dass es der Lehrperson neue Impulse für die weitere Berufstätigkeit vermittelt.

**Art. 4***Finanzierung*

Die Finanzierung des bewilligten besoldeten Weiterbildungsurlaubs gestaltet sich wie folgt:

- Die Lohnfortzahlung (ohne evtl. Überstunden) erfolgt durch die zuständige Schulgemeinde.
- Die Stellvertretungskosten werden hälftig durch die Schulgemeinde und den Kanton finanziert.
- Das Kursgeld übernimmt die LWB.
- Ein Teil der anfallenden Spesen wird durch die LWB in Form einer vor dem Urlaub vereinbarten Pauschale abgegolten, der andere Teil wird von der Lehrperson selbst übernommen. Sämtliche Material- und Reisekosten sind Sache der Lehrperson.

**Art. 5***Bedingungen*

<sup>1</sup> Die Beurlaubung einer Lehrperson darf sich auf den Schulbetrieb nicht nachteilig auswirken.

<sup>2</sup> Der Weiterbildungsurlaub soll in der Regel nur ein Schuljahr tangieren. Für die Urlaubszeit ist eine geeignete Stellvertretung einzusetzen. Diese wird durch die Schulbehörde geregelt.

**Art. 6***Rückerstattung*

Bei einem allfälligen Rücktritt von der Lehrtätigkeit im Kanton Glarus ist das während des Weiterbildungsurlaubs bezogene Gehalt wie folgt zurückzu-

zahlen: bei einem Austritt im ersten Jahr nach dem Urlaub 100 Prozent; nachher reduziert sich der zurück zu bezahlende Betrag jedes Jahr um 20 Prozent. Wechselt die Lehrperson ihre Stelle innerhalb des Kantons, so können die beiden betreffenden Schulgemeinden unter sich eine Regelung über eine eventuelle finanzielle Abgeltung treffen.

## Art. 7

### *Spezielle Bestimmungen*

Es wird vorausgesetzt, dass die beurlaubte Lehrperson während des ganzen Weiterbildungsurlaubs das bewilligte Weiterbildungsprogramm vollständig absolviert. Am Ende des Urlaubs sind die vorgesetzte Schulbehörde, die zuständige Fachperson der Hauptabteilung Volksschule und Sport und die Leitung LWB mit einem schriftlichen Bericht über den gesamten Kursverlauf zu orientieren. Gleichzeitig sind der Schulbehörde die Ausweise über die besuchten Kurse, Veranstaltungen oder Praktika usw. vollständig vorzuweisen.

## II. Unbezahlter Urlaub

### Art. 8

<sup>1</sup> Die Schulbehörde kann einer Lehrperson mit der Zustimmung des Departements für Bildung und Kultur einen unbezahlten Urlaub von höchstens einem Jahr gewähren.

<sup>2</sup> Wird dieser Jahresurlaub ganz oder teilweise zum Zweck der Weiterbildung genutzt, so gelten die entsprechenden Bestimmungen unter Kapitel I. dieses Reglements.

## III. Mutterschaftsurlaub

### Art. 9\*

<sup>1</sup> Bei Mutterschaft wird, sofern das Arbeitsverhältnis bei der Niederkunft des Kindes noch besteht und solange es andauert, folgender bezahlter Urlaub gewährt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a. vom ersten bis zum Ende des zwölften Dienstmonats | 10 Wochen |
| b. ab dem zweiten Dienstjahr                         | 14 Wochen |

<sup>2</sup> Für die restliche Anspruchsdauer gemäss eidgenössischem Erwerbsersatzgesetz gelangt 80 Prozent des Gehalts zur Auszahlung.

<sup>3</sup> Fallen die ganzen Sommerferien in die Zeit des Schwangerschaftsurlaubes sind damit nicht sechs, sondern nur vier Wochen desurlaubes abgegolten.

<sup>4</sup> Unbezahlter Mutterschaftsurlaub kann für die Höchstdauer von einem Jahr gewährt werden.

## IV. Inkrafttreten

### Art. 10

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet für Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens Anwendung und tritt am 1. August 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen.

#### *Änderungen des Reglements:*

Bildungsdirektion (SBE 9. Bd. Heft 4 S. 231)

25. Mai 2005 Art. 9 in Kraft ab 1. Juli 2005

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Ingress, Art. 3, 7, 8 Abs. 1 in Kraft ab LG 7. Mai 2006